



**Satzung der Stadt Köln
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung
und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder
vom 5. November 1985**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Satzung vom 29.08.1985 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) und der §§ 79 Abs. 1 Ziffer 14 sowie 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 – BauO NW – (GV. NW. S. 419) – jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 – im folgenden BauO NW – sowie für Spielflächen für Kleinkinder in Gemeinschaftsanlagen nach § 11 BauO NW.

(2) Nach § 9 Abs. 2 BauO NW sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Grundstück ausreichende Spielflächen für Kleinkinder bereitzustellen, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NW oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist. Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden, wenn die Art und die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern. Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Bereitstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

**§ 2
Lage**

(1) Die Spielflächen sind so auf dem Grundstück bereitzustellen, daß aus ihrer Lage keine Gefahr für die Kleinkinder ausgeht. Sie sollen von den Wohnungen aus einsehbar sein.

(2) Spielflächen dürfen nicht unmittelbar an Verkehrsflächen liegen, die dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet sind. Sie sollen von Standplätzen für Abfallbehälter mindestens 5 m entfernt sein. Spielflächen sollen so auf dem Grundstück bereitgestellt werden, daß sie sonnig werden und windgeschützt sind.

(3) Von Stellplätzen, Garagen und deren Zu- und Abfahrten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Zusätzlich sollte durch eine mindestens 1 m hohe Mauer oder eine ähnliche Abschirmung eine Minderung der Abgaseinwirkung sichergestellt werden.

(4) Die Spielflächen sollen ferner gefahrlos ohne Benutzung der Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen erreichbar sein.



§ 3 Größe

- (1) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen beträgt 25 qm.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für die 6. und jeweils weitere Wohnung um mindestens 5 qm nutzbare Spielfläche.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

(1) Die Spielflächen sollen nach pädagogischen Gesichtspunkten mit entsprechenden Spielmöglichkeiten und mindestens einem Spielgerät ausgestattet werden. Sie müssen so beschaffen und ausgestattet sein, daß sie für Kleinkinder geeignet sind und diese gefahrlos spielen können.

(2) Auf der Spielfläche ist eine für Spiele im Sand geeignete Anlage herzustellen. Die innere Fläche darf 10 qm nicht unterschreiten. Die Sandfüllung muß „auf sicherfähigem Untergrund“ eine Tiefe von mindest 40 cm haben. In der Nähe soll eine von Kindern benutzbare Wasseranschlußanlage vorgesehen werden. Die Sandspielanlagen müssen einen mind. 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.

§ 5 Unterhaltung

Die Spielflächen und ihr Zugang sind dauernd in dem in den §§ 3 und 4 genannten Zustand zu erhalten. Der Sand ist bei Verunreinigung und sonstigem Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Spielflächen von geringerer als der in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Größe bereitstellt,
2. die Lage der Spielflächen entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 anordnet,
3. Spielflächen nicht entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 2, 3, 5 und 6 ausstattet,
4. Spielflächen und ihren Zugang entgegen § 5 nicht dauernd in ordnungsgemäßem Zustand hält oder zweckentfremdet,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.



§ 7 **Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köln über die Größe und Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder vom 10. August 1972 (Amtsblatt der Stadt Köln 1972 S. 200) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
(Hinweis auf § 4 Abs. 6 Satz 1 GO. NW. ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Köln, den 05.11.1985

Burger
Oberbürgermeister

(ABl. StK 1985 S. 313)